

## **Hausanordnung Nr. 6/2017**

**Betreff:** Hinweise zur Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) im Bundespräsidialamt

Am 1. Januar 2006 trat das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) in Kraft. Das Gesetz eröffnet jedem Bürger einen Anspruch auf Zugang zu Informationen, die bei Behörden des Bundes vorhanden sind. Das Gesetz ist auch für das Bundespräsidialamt anwendbar.

Diese Hausanordnung ersetzt in redaktioneller Überarbeitung die Hinweise zum IFG vom 2. September 2014. Das IFG hat besondere Bedeutung für die folgenden Organisationseinheiten:

- Pressestelle / Öffentlichkeitsarbeit,
- Referat 11,
- Referat 14,
- Die übrigen Fachreferate der Abteilungen 1 und 2, soweit sie Termine planen und vorbereiten sowie mit Äußerungen und Stellungnahmen des Herrn Bundespräsidenten betraut sind.
- Referat Z 1,
- Referat Z 4 und
- Referat Z 5.

...

### I. Kernpunkte des IFG

1. Das IFG schafft einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu Informationen bei Behörden des Bundes. Eine eigene Betroffenheit des Antragstellers – rechtlich oder tatsächlich – wird nicht verlangt. Jeder ist anspruchsberechtigt (Jedermannrecht). Damit wurde die frühere Beteiligtenöffentlichkeit abgeschafft. Die Abkehr vom Amtsgeheimnis führte dazu, dass Informationensuchen dritter Personen, die nicht an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, nicht mehr einfach pauschal zurückgewiesen werden können. Stattdessen muss grundsätzlich Zugang zu den begehrten Informationen gewährt werden, es sei denn, im Einzelfall stehen schützenswerte und höherwertige Interessen Dritter dem Informationszugang entgegen. Die Behörde muss dies einzelfallbezogen prüfen und darlegen.
2. Durch Verbesserung des Informationszugangs soll das IFG die Bürgerbeteiligung stärken. Dabei soll eine größere Transparenz staatlichen Handelns auch der Korruptionsbekämpfung dienen. Im Einzelnen wird auf die Begründung des Fraktionsentwurfs vom 14. Dezember 2004 (BT-Drucks. 15/4493) verwiesen (siehe auch <http://dip.bundestag.de/parfors/parfors.htm>).
3. Der Anspruch ist nicht auf Auskunft beschränkt; er kann sich auch auf Akteneinsicht in der Behörde erstrecken. Es besteht indes kein Recht zur unbeaufsichtigten Akteneinsicht und auch keine Pflicht zur Informationsbeschaffung bzw. -aufbereitung.
4. Der Informationsanspruch kann beschränkt sein, insbesondere durch öffentliche und private Belange nach §§ 3 bis 6 IFG (Ausnahmegründe). Die Ausnahmegründe muss die Behörde darlegen (Umkehrung des bisherigen Regel-Ausnahme-Verhältnisses). Information ist die Regel und nicht die Ausnahme. Eine Auskunft kann nicht mit dem Hinweis auf die allgemeine Amtsverschwiegenheit verweigert werden.

Nach folgenden Ausnahmeregelungen kann die Auskunft verweigert werden:

- § 3 öffentliche Belange,
  - § 4 der behördliche Entscheidungsprozess/ein laufendes  
Verwaltungsverfahren, soweit sonst eine Maßnahme vereitelt würde,
  - § 5 der Schutz personenbezogener Daten Dritter (Anhörung des Dritten;  
Abwägung zwischen dem Informationsinteresse und dem Schutz des  
Dritten),
  - § 6 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie geistiges Eigentum  
(Zugang nur bei Einwilligung).
5. Besondere Regelungen zum Informationszugang in Spezialgesetzen gehen dem IFG vor und sperren einen Anspruch nach dem IFG. Dies gilt unabhängig davon, ob die Spezialregelung enger oder weiter als das IFG ist. Der Anspruch des Verfahrensbeteiligten auf Akteneinsicht, § 29 VwVfG, besteht neben einem Anspruch nach dem IFG weiter fort.
6. Auskünfte sind kostenpflichtig. Die Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) des Bundesministeriums des Innern regelt Einzelheiten.
7. Der Informationszugang muss unverzüglich gewährt werden, nach Möglichkeit binnen eines Monats. Überschreitungen der Frist sind von der Behörde zu begründen.
8. Wird die Information ganz oder teilweise nicht erteilt, kann sich der Bürger an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden. Daneben kann der Antragsteller Widerspruch einlegen und schließlich vor dem Verwaltungsgericht klagen.

## II. Anwendung im Bundespräsidialamt – Allgemeines

1. Im Bundespräsidialamt gibt es für die Anwendung des IFG nur einen geringen Anwendungsbereich. Da aber grundsätzlich ein Anspruch auf

...

Informationszugang besteht, kann ein solcher Anspruch nur im Einzelfall abgelehnt werden. Das IFG soll aber auch keinen übermäßigen Aufwand verursachen, keine neue „Bürokratie“ hervorrufen. Anträge sind daher möglichst einfach und zweckmäßig zu behandeln (§ 10 VwVfG).

2. Die Bearbeitung der Anträge führt im Ergebnis regelmäßig zu Verwaltungsakten der Behörde (Gewährung oder Ablehnung z. B. einer Akteneinsicht, Kostenentscheidung). Daher müssen Anträge auf Information rechtsförmlich bearbeitet werden.
3. Das IFG gewährt kein Recht auf freien und unbeaufsichtigten Aktenzugang („Blättern in den Akten“). § 1 Abs. 2 Satz 2 sieht zwar vor, dass der Antragsteller die Art des Informationszugangs bestimmt und hiervon nur aus wichtigem Grund abgewichen werden darf. Daraus folgt jedoch nicht, dass die Einsichtnahme in Originalakten bei der Behörde der Regelfall ist. Die Beachtung der Ausnahmegründe nach den §§ 3 bis 6 wäre bei freier Akteneinsicht nur schwer zu gewährleisten.
4. Nur im Ausnahmefall kann im Bundespräsidialamt eine unmittelbare Akteneinsicht erfolgen. Diese muss beaufsichtigt werden.

### III. Verfahren

1. Alle Referate verfahren im Hinblick auf ihre Zuständigkeiten wie bisher.
2. Der Anspruchsteller muss sich nicht ausdrücklich auf das IFG berufen. Bei Anfragen, die sich explizit auf das IFG beziehen, ist die Anfrage zunächst dem Referat Z 5 zuzuleiten. Referat Z 5 leitet die Anfrage nach der statistischen Erfassung und ggf. mit rechtlichen Hinweisen an das fachlich zuständige Referat zur eigenständigen Beantwortung oder mit der Bitte um Zuarbeit weiter.
3. Sofern ein Informationsverlangen vorliegt, haben die Fachreferate zu prüfen, ob

...

fachliche Gründe vorliegen, die den Informationsanspruch ermöglichen, beschränken oder ausschließen.

4. Über eigenständige Entscheidungen zur Herausgabe von Informationen unterrichten die Fachreferate das Referat Z 5 (Statistik).
5. Sofern die fachliche Einschätzung dazu führt, dass ein Informationsverlangen abgelehnt werden soll, ist Referat Z 5 zu beteiligen. Dies dient dazu, eine einheitliche Praxis bei der Ablehnung von Informationsverlangen sicherzustellen, und ist im Hinblick auf etwaige verwaltungsgerichtliche Auseinandersetzungen um ein Informationsverlangen erforderlich. Die Beteiligung von Referat Z 5 erfolgt unter Angabe der fachlichen Gründe, die gegen die Herausgabe der verlangten Information sprechen. Referat Z 5 entscheidet über die Ablehnung. Die Ablehnungsentscheidung ergeht als Verwaltungsakt. In wichtigen Fragen ist die Billigung des Chefs des Bundespräsidialamtes einzuholen.

**Achtung:** Lehnen Sie kein Informationsverlangen pauschal ab.

6. Referat Z 5 führt das Widerspruchsverfahren und das eventuelle verwaltungsgerichtliche Verfahren. Die fachlich involvierten Referate leisten Referat Z 5 gegenüber die notwendige fachliche Unterstützung.
7. Bei Anträgen auf Information sind die nachfolgenden Gesichtspunkte hilfreich:
  - Anfragen, die sichtlich keinen Aktenbezug aufweisen (z. B. eine Bürgeranfrage nach einer Informationsbroschüre oder der Fundstelle eines Gesetzes), unterfallen nicht dem IFG; ebenso wenig Fragen nach einer (nicht aktenkundigen) Rechtsauffassung einer Behörde.
  - Antragsberechtigt ist jeder, unabhängig von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz. Juristische Personen des Privatrechts sind ebenfalls antragsbefugt. Nicht antragsberechtigt sind jedoch Bürgerinitiativen und Verbände, wenn sie nicht selbst – wie ein eingetragener Verein – juristische Personen des ...

Privatrechts sind; hier ist jedoch der jeweilige Unterzeichner als natürliche Person antragsbefugt. Der Antrag ist dann als Antrag dieser Person weiter zu bearbeiten.

- Grundsätzlich muss ein Antrag nicht begründet werden; das Motiv des Antragstellers spielt keine Rolle. Der Antragsteller ist nach allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen aufzufordern, den Antrag zu konkretisieren, sofern die Anfrage nur allgemein gehalten ist; vorher kann eine Bearbeitung nicht erfolgen.
- Der Antrag ist formfrei, er kann auch mündlich, telefonisch oder per E-Mail gestellt werden.
- Als Art des Informationszuges kommt insbesondere die mündliche, telefonische, schriftliche oder elektronische (etwa E-Mail-)Information in Betracht, die Übersendung von Aktenauszügen (einschließlich ausgedruckter E-Mails) als Kopie sowie die unmittelbare Akteneinsicht. Letztere kommt jedoch nur in Betracht, wenn Beschränkungen des Aktenzugangs (z. B. durch Schwärzungen) nicht notwendig sind.
- Zugang besteht nur zu amtlichen Informationen (§ 2 Nr. 1 IFG). Dabei handelt es sich um Informationen, die bei ordnungsgemäßer Aktenführung Bestandteil des Vorgangs sind (nicht z. B. Kopien als „Handakte“, bloße (Vor-)Entwürfe).
- Es besteht keine Verpflichtung, nicht vorliegende Informationen zu beschaffen.

In Vertretung

Angelika Schilke